

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 935
Studiengang: Pflegewissenschaft, B.Sc.
Hochschule: Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Studienort/e: Schwäbisch Gmünd
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine Notenverteilungsskala entsprechend des ECTS Users' Guide in der geltenden Fassung auszuweisen. (§ 7 Abs. 2 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Zugangsvoraussetzungen zum Schwerpunkt II „Anwendungsbezogene Pflegepädagogik“ müssen in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich geregelt werden. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss transparent machen, dass für eine vollumfängliche Lehrtätigkeit an einer Pflegeschule gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ein Masterabschluss voraussetzt wird. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 4: Die Prüfung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Landesministerium ist für den gesamten Akkreditierungszeitraum nachzureichen. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 5: Die Kooperationsvereinbarung mit den Praxispartnern und die Studien- und Prüfungsordnung sind bezogen auf folgende Punkte zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren: 1. Der Umgang mit einem Abbruch des Praktikums ist zu regeln. 2. Der Umfang und die Qualifikation der Praxisanleitung ist in den Kooperationsverträgen zu regeln. (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 6: Die pauschale Anrechnung von 1.306 Stunden im Rahmen der Module PraxP1 und PraxP2 auf Basis einer abgeschlossenen Berufsausbildung muss verbindlich geregelt werden. Die Hochschule muss dabei in geeigneter Form, z.B. im Rahmen einer Äquivalenzübersicht, darstellen, welche Kompetenzen aus den zur pauschalen Anrechnung vorgesehenen Berufsausbildungen welche Kompetenzen des Studiums ersetzen. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStVO i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Auflage 7: Es muss ein Nachteilsausgleich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. (§ 15 i.V.m. § 12 Abs. 5 StAkkrVO)

Auflage 8: Die Hochschule muss, beispielsweise über geeignete vertragliche Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Praktikums sicherstellen. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Akkreditierungsentscheidung vom 14.03.2024 wird insofern nach § 49 Abs. 1 VwVfG NRW geändert, als dass die ausgesprochenen Auflagen 1, 2, 5, 6, 7 und 8 entfallen.

Auflagen 3 und 4 wurden von der Hochschule erfüllt.

Begründung

Die Hochschule teilt mit Schreiben vom 26.03.2025 mit, dass aufgrund der geringen Nachfrage des Studiengangs und der Herausforderungen der Neuausrichtung aufgrund des Pflegestudiumstärkungsgesetz der Senat am 30.10.2024 zunächst die Aufhebung des Studiengangs beschlossen hatte. Zum Wintersemester 2023 wurden letztmalig Studierende in den Studiengang immatrikuliert. Derzeit sind noch fünf Personen eingeschrieben.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wurde beschlossen, den Studiengang zunächst doch nicht zu schließen, sondern lediglich neu zu konzipieren. Zu diesem Zweck soll eine Aussetzung der Immatrikulation über drei Jahre erfolgen. Danach soll entweder eine Reakkreditierung des Studiengangs beantragt werden oder der Studiengang geschlossen und als neuer Studiengang neuakkreditiert werden.

Die Hochschule ist der Auffassung, dass die im Rahmen der Akkreditierung ausgesprochenen Auflagen aktuell nicht sinnhaft erfüllt werden können, und begründet ihre Auffassung ausführlich mit einem nur noch reduzierten Studienbetrieb aufgrund des Immatrikulationsstopps. Auflagen 1 und 7 erfordern eine Änderung der Prüfungsordnung, die die Hochschule aufgrund des Immatrikulationsstopps nicht in Kraft setzen kann, ein Entwurf einer Änderungsordnung liegt vor. Auflagen 2, 6 und 8 adressieren eine spezifische Zielgruppe; jedoch sind derzeit keine solchen Studierenden mehr immatrikuliert. Auflage 5 erfordert zur Umsetzung einer neuen Kooperationsvereinbarung einen aktiven Studienbetrieb, die Nichterfüllung wird sich nicht nachteilig auf die verbliebenen Studierenden auswirken; ein Entwurf einer entsprechend geänderten Kooperationsvereinbarung liegt vor.

Die Erfüllung der Auflagen 3 und 4 wird nachgewiesen. So wurde zur Erfüllung der Auflage 3 die Homepage des Studiengangs aktualisiert (Stand: 20.02.2025). Für die Erfüllung der Auflage 4 wurde die entsprechende ministerielle Bestätigung vorgelegt.

Hinweise

Sollten Neueinschreibungen in diesem Studiengang wieder ermöglicht werden, ist diese Entscheidung hinfällig und die o.g. Auflagen sind zu erfüllen.

Sollte der Studiengang aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt neu eingerichtet werden, ist ein neues Akkreditierungsverfahren durchzuführen.

